

Risikotragfähigkeit im Fokus von Aufsicht & Revision

Verschärfte Vorgaben – Umsetzungshinweise –

Prüfungsansätze

4. Auflage

in der Reihe:

Bearbeitungs- und Prüfungsleitfaden

**Prozesse prüfen * Risiken vermeiden * Fehler aufdecken
→ Handlungsempfehlungen ableiten**

Bearbeitungs- und Prüfungsleitfaden
Risikotragfähigkeit im Fokus von Aufsicht &
Revision

Verschärfte Vorgaben – Umsetzungshinweise –
Prüfungsansätze

4. Auflage

Jan Bangert

Prüfungsleiter Bankgeschäftliche Prüfungen
Deutsche Bundesbank
Düsseldorf

Dr. Michaela Bär

Prüfungsleiterin Bankgeschäftliche Prüfungen
Deutsche Bundesbank
Frankfurt am Main

Hubert Barth

Vorsitzender der Geschäftsführung
Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
München

Axel Becker (Hrsg.)

Senior Manager, Financial Services
Ebner Stolz Mönning Bachern Partnerschaft mbB
Stuttgart

Marcel Filusch

Senior Manager, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Financial Services
Ebner Stolz Mönning Bachern Partnerschaft mbB
Stuttgart

Thu-Ha Hoang

Interne Revision
VR Bank Rhein-Neckar eG
Mannheim

Oliver Winkler

Bereichsleiter Interne Revision
VR Bank Rhein-Neckar eG
Mannheim

Inhaltsübersicht

Vorwort (<i>Becker</i>)	1
I. Risikotragfähigkeit aus Sicht der Bankenaufsicht (<i>Bangert/Bär</i>)	3
II. Die externe Prüfung der Risikotragfähigkeitskonzepte von Banken (<i>Barth</i>)	61
III. Beurteilung (interner Prozesse) der Risikotragfähigkeit und Kapitalplanung aus Sicht der Internen Revision (<i>Becker/Filusch</i>)	111
IV. Vorgehensweise bei der Prüfung von Risikotragfähigkeitskonzepten (<i>Hoang/Winkler</i>)	147
Stichwortverzeichnis	237

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
I. Risikotragfähigkeit aus Sicht der Bankenaufsicht	3
1. Einleitung	5
2. Regulatorische Rahmenbedingungen des ICAAP	6
2.1 Einordnung der Risikotragfähigkeitskonzepte in den ICAAP	6
2.2 Europäische Vorgaben	7
2.3 Nationale Vorgaben	9
2.4. Checkliste	16
3. Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte	20
3.1 Grundsätze der aufsichtlichen Beurteilung	20
3.2 Die normative Perspektive	21
3.2.1 Bestimmung des Risikodeckungspotenzials	23
3.2.2 Risikoermittlung	26
3.2.3 Die »eigentliche« Kapitalplanung in der normativen Perspektive	31
3.2.4 Adverse Szenarien und Stresstests	33
3.2.5 Allgemeine Überlegungen	35
3.2.6 Checkliste	36
3.3 Die ökonomische Perspektive	37
3.3.1 Bestimmung des Risikodeckungspotenzials	38
3.3.2 Risikoermittlung	39
3.3.3 Stresstests	40
3.3.4 Allgemeine Überlegungen	40
3.3.5 Checkliste	41
3.4 Risikotragfähigkeitskonzepte alter Prägung	42
3.4.1 Going-Concern Ansatz alter Prägung	42
3.4.2 Gone-Concern Ansatz alter Prägung	50
3.4.3 Checkliste	51

4.	Überprüfungs- und Sanktionsmechanismen der Aufsicht	53
4.1	Aufsichtsgespräche	53
4.2	Prüfung des Jahresabschlusses	53
4.3	ICAAP-Prüfungen	54
4.4	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen	55
4.5	Maßnahmen bei organisatorischen Mängeln	56
4.6	Checkliste	57
5.	Fazit und Ausblick	58
II. Die externe Prüfung der Risikotragfähigkeitskonzepte von Banken		61
1.	Einleitung	63
2.	Erwartungen der Marktteilnehmer	64
3.	Gesetzliche Normen und Verlautbarungen zur Risikotragfähigkeit	66
3.1	Rechtliche Grundlagen	66
3.2	Anforderungen der MaRisk	70
3.3	Der Leitfaden zur Risikotragfähigkeit	75
3.4	Prüfungsstandards zum Risikomanagement	77
3.5	Erfordernisse aus der Prüfungsberichtsverordnung	78
4.	Die Prüfung der Risikotragfähigkeitskonzepte	81
4.1	Prüfungsziele und Prüfungsplanung	81
4.2	Prüfungsdurchführung	84
4.2.1	Organisation des Risikotragfähigkeitskonzepts	84
4.2.2	Aufbau- und Ablauforganisation	87
4.2.3	Risikopotenzial und wesentliche Risiken	91
4.2.4	Risikodeckungspotenzial und Risikodeckungsmasse	97
4.2.5	Stresstests und Szenarien	98
4.2.6	Risikoberichterstattung	99
4.3	Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers	101

4.4	Erkenntnisse aus Sonderprüfungen und weiteren Beurteilungen von Risikotragfähigkeitskonzepten	102
5.	Ausblick	107
III. Beurteilung (interner Prozesse) der Risikotragfähigkeit und Kapitalplanung aus Sicht der Internen Revision		111
1.	Einleitung	113
2.	Grundsätze der aufsichtlichen Beurteilung	118
3.	Ziele und Grundsätze des ICCAP	121
3.1	Allgemeines	121
3.2	Perspektiven des Risikotragfähigkeitskonzepts	126
4.	Normative Perspektive	127
4.1	Ausgangspunkt der normativen Perspektive	127
4.2	Risikodeckungspotenzial in der normativen Perspektive	128
4.3	Risikoarten und Risikoquantifizierung in der normativen Perspektive	129
4.4	Kapitalplanung in der normativen Perspektive	130
5.	Ökonomische Perspektive	134
5.1	Ausgangspunkt der ökonomischen Perspektive	134
5.2	Risikodeckungspotenzial in der ökonomischen Perspektive	135
5.3	Risikoarten und Risikoquantifizierung in der ökonomischen Perspektive	138
5.3.1	Generelle Hinweise zur Risikoquantifizierung	138
5.3.2	Weiterführende Hinweise zur Risikoquantifizierung	139
6.	Stresstests	142
7.	Steuerungsaspekte beider Perspektiven	143

IV. Vorgehensweise bei der Prüfung von Risikotragfähigkeitskonzepten	147
1. Prüfungstechniken bei der Prüfung von Risikotragfähigkeitskonzepten	149
1.1 Die Stellung der Internen Revision im Rahmen der MaRisk	149
1.2 Beurteilung des Prüfungsrisikos	150
1.3 Bestimmung des Fehlerrisikos anhand der Aufbauprüfung	154
1.4 Aussagebezogene Prüfungshandlungen	155
1.5 Ergänzende Prüfungsansätze im Bereich von Risikotragfähigkeitskonzepten	157
1.5.1 Die Notwendigkeit ergänzender Prüfungsmethoden	157
1.5.2 Targeted Control Reviews (TCR)	157
1.5.3 Continuous Auditing (CA)	158
2. Die Prüfung der ökonomischen Risikotragfähigkeitskonzeption	158
2.1 Vorbemerkung	158
2.2 Aufbauprüfung der Risikotragfähigkeitskonzepte in der ökonomischen Perspektive	160
2.3 Checkliste Aufbauprüfung in der ökonomischen Perspektive	163
2.4 Funktionsprüfung der Risikotragfähigkeitskonzepte in der ökonomischen Perspektive	167
2.4.1 Funktionsprüfung der »barwertigen RTF«	167
2.4.2 Funktionsprüfung der »barwertnahen RTF«	178
2.5 Aussagebezogene Prüfungshandlungen im Bereich der Risikotragfähigkeitskonzepte	184
3. Die Prüfung der normativen Risikotragfähigkeitskonzeption	184
3.1 Einleitung	184
3.2 Prüfungsvorgehensweise	185
3.2.1 Aufbauprüfung	186

3.2.2	Funktionsprüfung	188
3.2.3	Materielle Beurteilung	204
3.3	Zusammenfassung mit Handlungsempfehlungen	206
4.	Kritische Analyse von Risikoquantifizierungsverfahren	207
5.	Umgang mit Stresstests im Rahmen der Prüfung	218
6.	Prüfung der Risikolimitierung im Kontext von Risikotragfähigkeitskonzeptionen	224
7.	Prüfungserfahrungen im Bereich Risikotragfähigkeits- konzepte	227
8.	Checkliste wesentlicher Kriterien für die Prüfung der Risikotragfähigkeit	229
9.	Fazit und Ausblick	231
Stichwortverzeichnis		235

Vorwort

Am 24. Mai 2018 hat die BaFin das Konzept »Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung (»ICCAP«) – Neuausrichtung« veröffentlicht. Denn nach Art. 73 der EU-Bankenrichtlinie (Richtlinie 2013/36/EU) müssen die Kreditinstitute über solide, wirksame und umfassende Strategien und Verfahren verfügen, mit denen sie die Höhe, die Arten und die Verteilung des internen Kapitals, das Sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung ihrer aktuellen und etwaigen künftige Risiken für angemessen halten, bestimmen können. Hierbei ist eine kontinuierliche Bewertung notwendig, um die Risikotragfähigkeit auf einem ausreichend hohen Stand halten zu können (Internal Capital Adequacy Assessment Process – »ICAAP«).¹ Die Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des ICCAP ist nach Art. 97 der EU-Bankenrichtlinie wirksamer Bestandteil des bankaufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) und von den jeweilig zuständigen Aufsichtsbehörden regelmäßig durchzuführen.² Die gelebte Prüfungspraxis zeigt auf, dass durchweg bei § 44 KWG-Prüfungen mit Fokus »Risikomanagement« auf die inhaltliche Umsetzung der Leitlinie geachtet wird.

Die europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat in ihren Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den SREP (EBA/GL/1014/13 vom 19. Dezember 2014) bereits Konkretisierungen zu den Inhalten der Überprüfung des ICCAP der Institute im Rahmen des SREP vorgenommen. Demnach sollten die Aufsichtsbehörden den ICAAP (und auch den ILAAP) regelmäßig überprüfen und dessen Solidität, Wirksamkeit und Vollständigkeit beurteilen.³ Dies bedeutet in der Praxis eine erhöhte Relevanz im Rahmen von § 44 KWG-Prüfungen für das Prüfungsgebiet der Risikotragfähigkeit.

Ferner soll bewertet werden, wie der ICAAP in das Gesamtrisikomanagement und das strategische Management – einschließlich der Kapital- und Liquiditätsplanung – eingeschlossen ist.⁴ Diese Bewertungen sollen zudem für die Berechnung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen und für die Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung herangezogen werden.⁵

1 Vgl. BaFin: Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessuale Einbindung in die Gesamtbanksteuerung (»ICAAP«) – Neuausrichtung, Bonn 2018, S. 3.

2 Vgl. Ebenda, S. 3.

3 Vgl. BaFin: Aufsichtliche Beurteilung bankinterner ©, S. 3.

4 Vgl. Ebenda, S.3.

5 Vgl. Ebenda, S. 3.

Die Umsetzung der genannten einschlägigen Vorgaben zum ICAAP in nationales Recht ist über § 25 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KWG erfolgt. Danach haben die Institute Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit einzurichten, wobei eine vorsichtige Ermittlung der Risiken und des zu ihrer Abdeckung verfügbaren Risikodeckungspotenzials (RDP) zugrunde zu legen ist. Diese rechtliche Anforderung ist vor allem in AT 4.1 des BaFin-Rundschreibens »Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Institute (MaRisk)« in der jeweils aktuellen Fassung näher ausgeführt. Der dort geforderte interne Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit ist einerseits mit der Geschäfts- und Risikostrategie zu verknüpfen, andererseits sind zur Umsetzung der Strategien und zur Gewährleistung der Risikotragfähigkeit geeignete Risikosteuerungs- und -controllingprozesse für die wesentlichen Risiken einzurichten.⁶

Für den vorliegenden Bearbeitungs- und Prüfungsleitfaden wurden verschiedene Experten gewonnen, die in ihren Beiträgen die vielseitigen Umsetzungs- und Prüfungserfahrungen weitergeben. Herr Hubert Barth, Vorsitzender der Geschäftsführung von E&Y, München geht auf das Thema »Die Prüfung der Risikotragfähigkeit durch den externen Wirtschaftsprüfer« ein. Das Autorenteam Dr. Michaela Bär und Jan Bangert von der Deutschen Bundesbank beschreiben in ihrem Beitrag »Die Prüfung der Risikotragfähigkeit aus Sicht der Bankenaufsicht«. Die Autorenteamer Thu-Ha Hoang, Master of Arts Interne Revision und Oliver Winkler, Bereichsleiter Revision, beide VR Bank Rhein-Neckar eG sowie Marcel Filusch und Axel Becker, beide EbnerStolz, Stuttgart gehen in ihren Beiträgen auf die »Prüfungsanforderungen der Risikotragfähigkeit aus Sicht der Internen Revision« ein.

Wir wünschen dem Bearbeitungs- und Prüfungsleitfaden eine gute Verbreitung bei der Zielgruppe der Prüfer und Fachspezialisten im Themengebiet der Risikotragfähigkeit und den Lesern viel Freude bei den vielseitigen Ausführungen und Hilfestellungen in der täglichen Prüfungs- und Umsetzungspraxis. Gleichzeitig danken wir dem FCH-Verlag für die außerordentliche Unterstützung bei dem Buchprojekt, insbesondere Frau Annabell Jahn und Herrn Björn Wehling, die zu dem Gelingen des Buches wesentlich beigetragen haben.

Axel Becker

Stuttgart, April 2020

6 Vgl. Ebenda, S. 3.

I.

Risikotragfähigkeit aus Sicht der Bankenaufsicht

I. Risikotragfähigkeit aus Sicht der Bankenaufsicht

1. Einleitung

Die institutsinternen Verfahren zur Sicherstellung und Beurteilung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process, ICAAP) bilden zentrale Elemente der Risikosteuerung in Kreditinstituten und zugleich ein Kernstück des bankaufsichtlichen Überprüfungsverfahrens. 1

Seit Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen der europäischen Bankenrichtlinie sind die Regelungen zum ICAAP ein grundlegender Bestandteil des nationalen Bankenaufsichtsrechts geworden. Sie finden sich zum einen in den Vorschriften des § 25a Kreditwesengesetz (KWG). Zum anderen sind sie ein zentraler Baustein der »Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht« (MaRisk). 2

Die Implementierung adäquater Risikotragfähigkeitskonzepte ist für die Institute wie auch die Bankenaufsicht ein evolutionärer Prozess, der einer ständigen Fortentwicklung bedarf. Wesentliche Veränderungen in der europäischen Aufsichtsstruktur und -praxis haben zuletzt eine grundlegende Überarbeitung des aufsichtlichen Leitfadens zur Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte notwendig gemacht. Klar ist aber auch, dass es in der originären Verantwortung der Geschäftsleitung einer Bank liegt, interne Verfahren zur Kapitalbeurteilung zu entwickeln und Eigenkapitalziele festzulegen. Diese institutsindividuelle Sichtweise geht einher mit einer grundsätzlichen Methodenfreiheit hinsichtlich der zum Einsatz kommenden Risikotragfähigkeitskonzepte. 3

Die Beurteilung dieser Verfahren und Konzepte ist inzwischen zu einem essentiellen Bestandteil von Jahresabschlussprüfungen nach § 29 KWG und bankgeschäftlicher Prüfungen nach § 44 KWG geworden. Fragen der Risikotragfähigkeit stehen zudem auch zunehmend im Zentrum von Aufsichtsgesprächen, die als (jährliche) Routinegespräche oder anlassbezogen mit den Instituten geführt werden. Sie bieten eine gute Möglichkeit, den aktiven Dialog zwischen Instituten und Bankenaufsicht sowohl hinsichtlich methodischer Fragen als auch der konkreten Gewährleistung der Risikotragfähigkeit zu intensivieren. 4

Die wachsende Bedeutung des ICAAP zeigt sich nicht zuletzt darin, dass er gemäß den EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den 5

SREP⁷ in alle SREP-Bewertungen und in das Verfahren zur Kapitalfestsetzung im Rahmen der Säule 2 einfließt⁸.

- 6 Die Bedeutung, die der Gesetzgeber einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation sowie der Risikotragfähigkeit von Banken beimisst, spiegelt sich zudem in den Eingriffs- bzw. Sanktionsmöglichkeiten der Aufsicht nach § 10 Absatz 3 KWG wider.
- 7 Die folgenden Ausführungen geben zunächst einen kurzen Überblick über das bankaufsichtliche Regelwerk bezüglich der Implementierung des ICAAP. Sie behandeln im nächsten Schritt die verschiedenen Perspektiven der Risikotragfähigkeitsrechnung sowie ihre Verzahnung im Rahmen der Gesamtbanksteuerung. Schließlich werden wesentliche Überprüfungs- und Sanktionsinstrumenten der Bankenaufsicht aufgezeigt, die ihr in diesem Zusammenhang zur Verfügung stehen.
- 8 Im Mittelpunkt dieses Beitrags steht der Leitfaden Risikotragfähigkeit der deutschen Aufsichtsbehörden BaFin und Bundesbank, der für die Prüfungspraxis der LSI relevant ist.

2. Regulatorische Rahmenbedingungen des ICAAP

2.1 Einordnung der Risikotragfähigkeitskonzepte in den ICAAP

- 9 Der ICAAP ist als Gesamtheit aller Verfahren, Methoden und Prozesse zu verstehen, die gewährleisten, dass genügend Kapital für die wesentlichen Risiken allokiert wird und dieses Kapital auf einem ausreichend hohen Niveau gehalten werden kann. In diesem Sinne umfasst der ICAAP neben einer vollständigen Einwertung von Risiken im Rahmen einer Risikotragfähigkeitsrechnung (RTF-

* Die Autoren weisen darauf hin, dass der vorliegende Artikel ihre persönliche Meinung wiedergibt. Diese muss nicht mit derjenigen von Aufsichtsbehörden übereinstimmen. Insbesondere stellen die verwendeten Beispiele und Ideen nicht zwingend aufsichtliche Standards dar und erheben auch nicht den Anspruch, vollumfänglich allen aufsichtlichen Anforderungen zu genügen.

Dieser Beitrag stellt eine überarbeitete Fassung des Beitrags »Sicherstellung und Monitoring der Risikotragfähigkeit aus Sicht der Bankenaufsicht« (Bearbeitungs- und Prüfungsleitfaden: Risikotragfähigkeit im Fokus von Aufsicht & Revision, 3. Auflage) von Herrn Andreas Seuthe dar. Mit freundlicher Zustimmung des Verfassers haben wir weite Teile seiner Ausführungen übernommen – an dieser Stelle nochmals einen herzlichen Dank für seine Unterstützung.

7 EBA/GL/2014/13 vom 19. Juli 2018, Tzn. 349 - 350 und 354.

8 Vgl. Leitfaden der EZB für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP, November 2018 (im Folgenden kurz: »ICAAP Leitfaden EZB«), S. 2–3.

Rechnung) und Kapitalplanung auch Stresstests sowie die prozessuale Einbindung in die Gesamtbanksteuerung:

- **RTF-Rechnung:** im Rahmen der RTF-Rechnung wird das zur Abdeckung von Risiken geeignete Risikodeckungspotenzial für einen Zeitraum von regelmäßig einem Jahr den wesentlichen Risiken gegenübergestellt. Die RTF-Rechnung zeigt mithin, ob ein Institut das Eintreten von Verlusten ohne Bestandsgefährdung ausgleichen kann.
- **Kapitalplanung:** im Fokus der Kapitalplanung steht eine Gegenüberstellung von Kapitalausstattung und –bedarf über einen mehrjährigen Zeitraum unter Planannahmen bzw. adversen Entwicklungen. Sie antizipiert damit die Risikotragfähigkeit über den Risikobetrachtungshorizont hinaus und zeigt einen möglichen zukünftigen Kapitalbedarf an.
- **Stresstests:** Stresstests sind für die wesentlichen Risiken und das Gesamtrisikoprofil eines Instituts durchzuführen. Sie sollen das individuelle Gefährdungspotenzial auch hinsichtlich außergewöhnlicher aber plausibel möglicher Ereignisse für ein Institut auf verschiedenen Ebenen aufzeigen und zudem eine zu den eingesetzten Modell- und Analyse Rahmen ergänzende Betrachtungsweise bieten.
- **Prozessuale Einbindung:** Eine angemessene prozessuale Einbindung des ICAAP erfordert eine enge Verknüpfung mit den Geschäfts- und Risikostrategien, Entscheidungsprozessen sowie Risikosteuerungs- und –controllingprozessen des Instituts. Die einzelnen Elemente sind konsequent aufeinander abzustimmen und in einen effektiven Gesamtprozess zu integrieren.

Das Ziel eines jeden ICAAP ist es, die Risikotragfähigkeit jederzeit und damit das **langfristige Fortführen der Unternehmenstätigkeit** auf Basis der eigenen Substanz und Ertragskraft sicherzustellen. Die Ausgestaltung des ICAAP (einschließlich der Festlegung wesentlicher Elemente und zugrundeliegender Annahmen) liegt in der Verantwortung der Geschäftsleitung. 10

2.2 Europäische Vorgaben

Unzureichendes, minderwertiges Kapital sowie Mängel bei der Ermittlung und Beurteilung von Risiken haben im Rahmen von Finanzkrisen dazu geführt, dass Risiken nicht durch hinreichendes Kapital abgedeckt waren. Vor diesem Hintergrund kommt aus Sicht der EZB als zuständiger Aufsichtsbehörde im Single Supervisory Mechanism (SSM) der Verbesserung des ICAAPs für die Stärkung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten eine besondere Bedeutung zu. 11

- 12 Grundlegend für die Ausgestaltung des ICAAP sind die Bestimmungen des **Artikel 73 der europäischen Eigenkapitalrichtlinie** (Capital Requirements Directive, CRD IV)⁹. Danach müssen Institute über solide, wirksame und umfassende Strategien und Verfahren verfügen, um jederzeit die in Anbetracht der Risiken des Instituts erforderliche Höhe, Art und Verteilung von internem Kapital ermitteln und vorhalten zu können. Diese Strategien und Verfahren sind zudem regelmäßig intern zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass sie der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte des Instituts stets angemessen sind und keinen Aspekt außer Acht lassen.
- 13 Die EZB hat ihr Verständnis von einem angemessenen ICAAP i. S. dieser Bestimmungen für die bedeutenden Institute¹⁰ in einem eigenen Leitfaden dargelegt (**ICAAP Leitfaden EZB**). Dieser Leitfaden soll insbesondere als praktische Orientierung für Institute dienen, indem er die aufsichtlichen ICAAP-Anforderungen transparent darlegt und erläutert. Damit soll zugleich die Konsistenz aufsichtlichen Handelns sichergestellt und die Verwendung von Best Practices gefördert werden¹¹.
- 14 Der Leitfaden enthält keine umfassende Betrachtung sämtlicher relevanter Aspekte, sondern folgt vielmehr einem prinzipienbasierten Ansatz. Dargelegt werden insgesamt sieben Grundsätze, die für die Beurteilung des ICAAP von Bedeutung sind¹²:
- **Grundsatz 1** – Das Leitungsorgan ist für eine solide Governance des ICAAP verantwortlich.
 - **Grundsatz 2** – Der ICAAP ist integraler Bestandteil des Gesamtsteuerungsrahmens.
 - **Grundsatz 3** – Der ICAAP trägt wesentlich zum Fortbestand der Institute bei, indem er die Angemessenheit ihrer Kapitalausstattung aus verschiedenen Perspektiven sicherstellt.
 - **Grundsatz 4** – Alle wesentlichen Risiken werden im ICAAP identifiziert und berücksichtigt.

9 Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, im Folgenden kurz: CRD IV. Die in diesem Beitrag genannten Vorschriften bleiben durch die CRD V unberührt.

10 Kreditinstitute, die bedeutende beaufsichtigte Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 16 SSM-Rahmenverordnung (Verordnung Nr. 468/2014 der EZB zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus) sind.

11 ICAAP Leitfaden EZB, S. 3.

12 Vgl. im Einzelnen ICAAP Leitfaden EZB, S. 6 ff.

- **Grundsatz 5** – Das interne Kapital ist von hoher Qualität und eindeutig definiert.
- **Grundsatz 6** – Die Risikoquantifizierungsmethoden im ICAAP sind angemessen, konsistent und werden unabhängig validiert.
- **Grundsatz 7** – Regelmäßige Stresstests sollen die Angemessenheit der Kapitalausstattung unter adversen Bedingungen sicherstellen.

Auch wenn der Leitfaden als Orientierungshilfe zu verstehen ist, verbleibt die Implementierung eines (in Hinblick Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte) angemessenen ICAAPs in der Verantwortung des einzelnen Instituts¹³. 15

Insgesamt lassen sich viele Parallelen zwischen den Vorgaben der EZB für die bedeutenden Institute und den Vorgaben der deutschen Aufsicht für die weniger bedeutenden Institute ziehen, welche in den folgenden Abschnitten detaillierter dargestellt werden. 16

2.3 Nationale Vorgaben

Kreditwesengesetz (KWG)

Die besonderen organisatorischen Pflichten von Instituten wurden durch die Einfügung des **§ 25a KWG** im Rahmen der »Sechsten KWG-Novelle«¹⁴ erstmals gesetzlich kodifiziert. Danach wird von den Instituten als Leitsatz eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verlangt, die die Einhaltung der von ihnen zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen und der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten gewährleistet. 17

Was unter einer »ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation« zu verstehen ist, wird im Gesetz in nur wenigen Grundprinzipien beschrieben. § 25a Absatz 1 KWG enthält eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, zu deren Präzisierung die BaFin rechtsnormkonkretisierende Verwaltungsanweisungen erlassen, die sie in ihrer Auslegung der gesetzlichen Anforderungen bindet. Von zentraler Bedeutung sind dabei die MaRisk, mit denen die BaFin in Form eines Rundschreibens konkretisiert, was sie unter einem »angemessenen und wirksamen Risikomanagement« i. S. d. § 25a Absatz 1 Satz 3 versteht. § 25a Absatz 3 KWG stellt klar, dass die besonderen organisatorischen Anforderungen für Institute auch von übergeordneten Unternehmen einer Institutsgruppe und Finanzholding-Gruppe sowie eines Finanzkonglomerats zu beachten sind. Damit 18

¹³ ICAAP Leitfaden EZB, S. 4.

¹⁴ Sechstes KWG-Änderungsgesetz vom 22. Oktober 1997.

ist das übergeordnete Unternehmen bzw. übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen für die Einhaltung der organisatorischen Anforderungen verantwortlich.

- 19 Die Aufzählung der Bestandteile einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation in § 25a Absatz 1 KWG wurde im Laufe der Zeit mehrfach geändert und neu strukturiert. Nach Absatz 1 Satz 3 in der aktuell gültigen Fassung muss eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation insbesondere ein angemessenes und wirksames Risikomanagement umfassen, auf dessen Basis ein Institut die Risikotragfähigkeit laufend sicherzustellen hat. Die **Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit** sind mithin als ein **bestimmender Bestandteil des Risikomanagements von Instituten (gesetzlich) definiert**.
- 20 Zudem beinhaltet eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation angemessene Regelungen, anhand derer sich die finanzielle Lage des Instituts jederzeit mit hinreichender Genauigkeit bestimmen lässt (Absatz 1 Satz 6 Nr. 1), eine vollständige Dokumentation der Geschäftstätigkeit (Absatz 1 Satz 6 Nr. 2) sowie einen Prozess, der es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, Verstöße gegen die CRR oder gegen das KWG oder gegen die aufgrund des KWG erlassenen Rechtsverordnungen sowie etwaige strafbare Handlungen innerhalb des Unternehmens an geeignete Stellen zu berichten (Absatz 1 Satz 6 Nr. 3).
- 21 Das Risikomanagement umfasst insbesondere
- die Festlegung von Strategien, insbesondere die Festlegung einer auf die nachhaltige Entwicklung des Instituts gerichteten Geschäftsstrategie und einer damit konsistenten Risikostrategie, sowie die Einrichtung von Prozessen zur Planung, Umsetzung, Beurteilung und Anpassung der Strategien (Absatz 1 Satz 3 Nr. 1);
 - Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit, wobei eine vorsichtige Ermittlung der Risiken und des zu ihrer Abdeckung verfügbaren Risikodeckungspotenzials zugrunde zu legen ist (Absatz 1 Satz 3 Nr. 2);
 - die Einrichtung interner Kontrollverfahren mit einem internen Kontrollsystem und einer Internen Revision, wobei das interne Kontrollsystem insbesondere a) aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen mit klarer Abgrenzung der Verantwortungsbereiche, b) Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der Risiken entsprechend den in Titel VII Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt II der Richtlinie 2013/36/EU niedergelegten Kriterien und c)